



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service de l'industrie, du commerce et du travail
Collaboration interinstitutionnelle

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Das Original von «Implementierung der IIZ-Wallis in die Arbeitsabläufe der Institutionen» in französischer Sprache wurde am 10. März 2015 von den Partnern unterzeichnet. Im Zweifelsfall ist die französische Fassung massgebend.

WEISUNG

IMPLEMENTIERUNG DER IIZ-WALLIS IN DIE ARBEITSABLÄUFE DER INSTITUTIONEN

Die folgenden Ausführungen präzisieren die Umsetzung der Vereinbarung der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ-Wallis vom 31. Mai 2012.

Basierend auf dieser Grundlage und per Entscheid des Steuerungsausschusses wenden die institutionellen Partner unverzüglich nachfolgende Massnahmen an.

1. ALLGEMEINES

Die kantonalen und regionalen Direktionen setzen sich für die IIZ ein. Sie bestärken und unterstützen die Mitarbeitenden, die als Mittler wirken (Koordinator und Ansprechpersonen der jeweiligen Dispositive). Folgendes ist zu beachten:

- Das Leitbild der IIZ wird in Umlauf gebracht, implementiert und von jeder Institution respektiert.
- Jedes Dispositiv organisiert mehrmals im Jahr interne Koordinationssitzungen mit diesen Mitarbeitenden, die als Mittler wirken.
- Die regionalen Direktionen der verschiedenen Institutionen treffen sich regelmässig in ihrer Region - mindestens viermal im Jahr, um sich über Aktualitäten auszutauschen und sich zu koordinieren.
- In jeder Region organisieren die regionalen Direktionen zusammen mit dem regionalen Koordinator und den Ansprechpersonen einmal im Jahr eine interinstitutionelle Tagung für die direkt betroffenen Mitarbeitenden, um sich auszutauschen und sich kennen zu lernen. Die regionale interinstitutionelle Tagung ist ein solches Treffen.

2. IIZ-ABLAUF

Jede Institution muss systematisch Fälle unter dem Blickwinkel der IIZ angehen und analysieren. Hierfür wurden gemäss den Zielsetzungen der Vereinbarung IIZ-Wallis gemeinsame Arbeitsabläufe entwickelt.

Je nach eigenem Gesetzesrahmen und eigenen fachspezifischen Arbeitsabläufen gilt für jede Institution:

- den gesamten IIZ-Ablauf an den geeigneten Stellen in die fachspezifischen Abläufe einzubinden;
- diesen Ablauf mit spezifischen Daten zu ergänzen (bilaterale Vereinbarungen, usw.).

3. HR-ABLAUF

Die IIZ geht alle etwas an. Sie betrifft alle Sektoren und Mitarbeitenden der Institutionen, wobei die unterschiedliche Intensität von der operativen Einbindung abhängt.

3.1 Rekrutierung:

Der Begriff der IIZ ist Teil der Fachkompetenzen und Sensibilitäten, die in unserem Tätigkeitsfeld gefragt sind. Gemäss den Beispieltaxten des IIZ-Büros führt jede Institution diesen Begriff ein und zwar:

- in den Stellenausschreibungen;
- im Anforderungsprofil oder in anderen Bewertungsrahmen im Zusammenhang mit der Auswahl von Bewerbern;
- in Bewerbungsgesprächen.

3.2 Ausbildung:

Die Institutionen sensibilisieren, informieren und bilden alle Mitarbeitenden je nach ihrer operativen Einbindung aus. Hierfür gilt folgendes:

- Der IIZ-Koordinator der Institution und die Ansprechpersonen sind als Ausbilder tätig.
- Das IIZ-Büro steht unter anderem zur Verfügung, um Ausbildungen zu erteilen oder den Institutionen das Unterrichtsmaterial zu liefern.
- Die aktualisierten Dokumente sind auf der Internetseite der IIZ abrufbar.
- Die Institutionen integrieren die IIZ-Ausbildung gemäss dem Programm des IIZ-Büros in die Abläufe und Dokumente der internen Ausbildung.
- Die Mitarbeitenden der Institutionen nehmen an der Grund- und Weiterbildung im Rahmen der IIZ und/oder gemäss dem Programm des IIZ-Büros teil.

3.3 Nachbearbeitung:

Die IIZ-Arbeit ist eine der Grundlagen der Berufspraxis unseres Tätigkeitsfelds. Gemäss den Unterlagen des IIZ-Büros heisst dies:

- Die Institutionen integrieren die IIZ in die Pflichtenhefte, Stellenbeschreibungen und anderen HR-Rahmendokumente.
- Im Pflichtenheft oder in der Stellenbeschreibung der Ansprechpersonen und der Koordinatoren wird ein spezifischer IIZ-Vermerk oder -Nachtrag eingefügt.
- Die Direktionen respektieren die Entlastung für die Funktion der Ansprechperson und des Koordinators.
- Die IIZ ist Teil des jährlichen Mitarbeitergesprächs.

4. INFORMATION/KOMMUNIKATION

Die vom IIZ-Büro oder von den Ansprechpersonen erteilten Informationen werden unverzüglich an alle Mitarbeitenden weitergeleitet.

Auf der elektronischen Arbeitsunterlage (Intranet...) werden für alle Mitarbeitenden Links eingerichtet, um auf die Internetseite der IIZ zu gelangen und insbesondere um Zugang zu folgenden Dokumenten zu erhalten:

- Arbeitsunterlagen
- Arbeitsabläufe
- IIZ-Kontaktadressen, welche die Institutionen mindestens zweimal jährlich durch das IIZ-Büro aktualisieren lassen
- Massnahmenkatalog
- Alarmsystem

In allen Institutionen wird das Traktandum «IIZ» bei sämtlichen Sitzungen aufgeführt.

5. FACHSPEZIFISCHER ABLAUF

Die IIZ hat auch einen präventiven Charakter und beschränkt sich nicht nur auf die komplexen Fälle, die dem IIZ-Büro gemeldet werden. Das tägliche Networking betreffend einfacher und vernetzter IIZ-Fälle muss gefördert, aufgewertet und anerkannt werden.

Wie unter Punkt 2 erwähnt, sind die IIZ-Abläufe Teil der fachspezifischen Arbeitsabläufe der Institution.

Die operativen Dokumente der IIZ (Auswahllaster, Fallmeldung, Vollmacht...) werden in die Datenbank oder die spezifische Software der Institution integriert.

Die Institutionen organisieren anhand der Daten des IIZ-Büros ein IIZ-Monitoring.

Der Austausch von Informationen, die für die Erstellung eines Wiedereingliederungsplans nötig sind, wird als solcher unter allen Partnern erlaubt, für welche dies die nachfolgenden Gesetzesgrundlagen ermöglichen, auf die sich die IIZ stützt: das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung, das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, das Bundesgesetz über die Berufsbildung, das kantonale Gesetz über die Integration und die Sozialhilfe sowie das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Gegebenenfalls ist die IIZ-Vollmacht zu benutzen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende Weisung tritt per 1. Mai 2015 in Kraft. Sie kann jederzeit auf Wunsch eines der Unterzeichner abgeändert werden.

Dienststelle für Industrie, Handel Handel und Arbeit

Peter Kalbermatten, Dienstchef

Dienststelle für Sozialwesen

Jérôme Favez, Dienstchef

Dienststelle für Berufsbildung

Claude Pottier, Dienstchef

Sucht Wallis

Gilles Crettenand, Generaldirektor

Kantonale IV-Stelle

Martin Kalbermatten, Direktor

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva

Willy Bregy, Direktor